

Synopse

Totalrevision der Kantonsverfassung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
I.	
<p><i>Variante A</i></p> <p>Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden,</p> <p>im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind, in der Überzeugung, dass die Menschen gegenüber der Umwelt Verantwortung haben, dass jeder einzelne Mensch ein Teil der Gesellschaft ist und dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat,</p> <p>im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller zu schützen, beschliessen folgende Verfassung:</p> <p><i>Variante B</i></p> <p>Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden,</p> <p>Im Vertrauen auf Gott und im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind, in der Überzeugung, dass die Menschen gegenüber der Umwelt Verantwortung haben, dass jeder einzelne Mensch ein Teil der Gesellschaft ist und dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat,</p> <p>im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller zu schützen, beschliessen folgende Verfassung:</p>	<p>Eine klare Mehrheit der PU AR spricht sich für eine neue Variante mit folgendem Wortlaut aus: Im Wissen darum, dass wir Teil eines grösseren Ganzen sind, wollen wir, das Volk von Appenzell Ausserrhoden, die Mitwelt in ihrer Vielfalt achten und schützen. Wir wollen, über Grenzen hinweg, eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung mitgestalten und dafür Sorge tragen, dass nachfolgende Generationen nicht durch die Taten der vorherigen beeinträchtigt werden. Wir wissen, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind. Im Bewusstsein, dass alles Wachstum dort enden muss, wo Zerstörung beginnt, geben wir uns folgende Verfassung:</p> <p>Eine Minderheit spricht sich für Variante B aus.</p>
1. Grundlagen ^(1.)	
Art. 1 Der Kanton Appenzell Ausserrhoden	PU ist grossmehrheitlich dafür, dass weiterhin kein Hauptort genannt wird. Eine Minderheit ist für die Nennung von Herisau als Hauptort, nimmt die Gemeinde doch für den Kanton die Zentrumsfunktion wahr. Aus deren Sicht ist Herisau faktisch Hauptort und wird von einer grossen Zahl, auch von ausserhalb des Kantons, als solchen wahrgenommen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.</p> <p>² Die Staatsgewalt geht vom Volk aus und wird ausgeübt durch die Stimmberechtigten und die Behörden.</p> <p>³ Das Hoheitsgebiet des Kantons umfasst das Gesamtgebiet seiner Gemeinden beim Inkrafttreten der Verfassung.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein eigenes Wappen.¹⁾</p>	<p>Wäre es nötig, an dieser Stelle zu verankern, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Möglichkeit hat, sich mit anderen Kantonen zusammenzuschliessen (Progressiv für die kommenden 20 Jahre)? Derzeit wird eine solche Möglichkeit nirgends erwähnt.</p>
<p>Art. 2 Verhältnis zum Bund und anderen Gemeinwesen</p> <p>¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ein eigenständiger Teil der Schweizerischen Eidgenossenschaft.</p> <p>² Er beteiligt sich aktiv an der Willensbildung im Bund.</p> <p>³ Er arbeitet mit dem Bund, mit den anderen Kantonen und mit dem benachbarten Ausland zusammen.</p>	
<p>Art. 3 Gliederung</p> <p>¹ Der Kanton gliedert sich in Einwohnergemeinden. Diese ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig.</p>	
<p>Art. 4 Rechtsstaatliche Grundsätze</p> <p>¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.</p>	<p>Den PU AR erscheint es wichtig, zumindest an einer Stelle, die Systematik der Rechtsprechung zu verankern.</p> <p>¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht, wobei die Verfassung über den Gesetzen steht.</p>

¹⁾ Siehe Anhang 1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.</p> <p>³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.</p>	
<p>Art. 5 Gewaltenteilung</p> <p>¹ Die Organisation des Kantons und die Ausübung staatlicher Macht richten sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung.</p> <p>² Die Behörden wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusammen.</p>	<p>Gewaltenteilung bedeutet, dass das Parlament, also der Kantonsrat, die gesetzgebende Instanz ist. De Facto ist es in unserem Kanton so, dass die Gesetze unter der Führung der Regierung ausgearbeitet werden. Widerspricht dies nicht dem Grundsatz der Gewaltenteilung? Oder anders formuliert: Wird die Gewaltenteilung im Kanton Appenzell Ausserrhoden wirklich gelebt? Grundsätzlich hat sich diese Arbeitsweise eingebürgert und bewährt. Mit den ständigen Kommissionen ist es dem Kantonsrat nun auch möglich, mehr Einfluss zu nehmen und seine verfassungsrechtlichen Aufgaben besser wahrzunehmen. Ein Wermutstropfen ist der Umstand, dass der Kantonsrat keinen Einfluss auf die Verordnungen nehmen kann, welche dann die konkreten Umsetzungen definieren, und der Regierungsrat zum Gesetzgeber wird.</p>
<p>Art. 6 Bürgerrechte</p> <p>¹ Das Gemeindebürgerrecht ist Grundlage des Kantonsbürgerrechts.</p> <p>² Das Gesetz regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte.</p>	
<p>2. Grundrechte (2.)</p>	
<p>Art. 7 Menschenwürde</p> <p>¹ Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.</p>	<p>Es stellt sich die Frage, ob eine Ergänzung um das Wort «unantastbar» angebracht wäre. → Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Sie ist unantastbar.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 8a Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot (<i>Variante A</i>)</p> <p>¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p> <p>² Es darf insbesondere niemand diskriminiert werden aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks, von Geschlechtsmerkmalen, der sexuellen Orientierung, der Lebensform, des Alters, einer Behinderung, körperlicher und geistiger Anlagen, genetischer Merkmale, der Hautfarbe, der ethnischen und sozialen Herkunft, der Sprache, der sozialen Stellung oder aufgrund von politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen.</p>	
<p>Art. 8b Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot (<i>Variante B</i>)</p> <p>¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p> <p>² Jegliche Diskriminierung ist verboten.</p>	<p>Mit einem gewaltigem Mehr von über 80% spricht sich die PU AR für diese Variante aus, denn Art. 8a, Abs. 2 ist zu einengend und führt zu einer Diskriminierung nicht genannter Menschen. Weitere Merkmale werden dazukommen.</p>
<p>Art. 9 Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>¹ Frau und Mann sind gleichberechtigt.</p> <p>² Sie haben das Recht auf gleiche Ausbildung und auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit sowie auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau.</p> <p>⁴ Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.</p>	<p>Im Sinne der Gleichstellung aller Geschlechter Titeländerung:</p> <p>Art. 9 Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>¹ Frau, Mann und Divers sind gleichberechtigt. Gerade im Hinblick auf die nächsten 20 Jahre ist dies zu ergänzen. Bereits heute wird zum Beispiel in Stelleninseraten dies so verwendet. In anderen Ländern gibt es bereits andere anerkannte Geschlechtsidentitäten im Pass, z.B. Trans, Transmann, Transfrau, Cis, Intersexuell, Genderqueer/Genderfluid</p> <p>³ Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann, Divers und Frau.</p> <p>⁴ Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Divers, Frauen wie auch von Männern wahrgenommen werden</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 10 Willkürverbot, Treu und Glauben und unzulässige Rückwirkung</p> <p>¹ Jede Person hat Anspruch darauf, von staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.</p> <p>² Rückwirkende Erlasse, die den Privaten zusätzliche Lasten auferlegen, sind nicht zulässig.</p>	<p>Gäbe es eine verständlichere, einfachere Formulierung? Was genau ist unter einem Erlass zu verstehen? Fallen etwa Verfügungen auch unter diesen Begriff? Wünschenswert wären Beispiele im erläuternden Bericht.</p>
<p>Art. 11 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit</p> <p>¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit.</p> <p>² Geschützt sind insbesondere die körperliche und geistige Unversehrtheit und die Bewegungsfreiheit.</p> <p>³ Folter und jede Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sind verboten.</p>	<p>¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, sofern die Freiheit Dritter dadurch nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Diskussion um das Wort <i>erniedrigend</i> Ein ähnlicher Artikel steht bereits in der Bundesverfassung. Wieso müssen wir ihn nochmals erwähnen? Weshalb wird eine andere Formulierung als die der BV vorgeschlagen? Gäbe es noch andere Punkte, die erwähnt werden müssten oder ist das abschliessend?</p>
<p>Art. 12 Freiheit von Ehe, Familien- und Zusammenleben</p> <p>¹ Das Recht auf Ehe und Familienleben ist geschützt.</p> <p>² Die freie Wahl einer anderen Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet.</p>	<p>Die PU AR erachten die Formulierung «eine andere Form» als wertend. Sie ist daher zu streichen.</p> <p>² Die freie Wahl des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet.</p>
<p>Art. 13 Schutz der Privatsphäre</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihrer Privatsphäre.</p> <p>2 Unter besonderem Schutz stehen die eigene Wohnung sowie der Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr.</p>	<p>Wo und wie sind die Ausnahmen verankert? Sprich etwa bei einer Gefährdung der Staatssicherheit?</p>
<p>Art. 14 Niederlassungsfreiheit</p> <p>1 Die freie Wahl von Wohnsitz und Aufenthaltsort ist gewährleistet.</p>	<p>Widerspricht dieser Artikel nicht anderen Artikeln in der Verfassung oder Gesetzen? Bsp.: Richter, GRP, KR, Behindertenintegrationsgesetz, vorläufig Aufgenommene etc. Sollte der Artikel mit <i>im Kanton</i> ergänzt werden? Sollte der Begriff Aufenthaltsort definiert werden?</p>
<p>Art. 15 Datenschutz</p> <p>1 Jede Person hat das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten.</p> <p>2 Jede Person erhält Auskunft über die Daten, die über sie bearbeitet werden, und kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und ungerechtfertigte Datenbearbeitungen eingestellt werden.</p>	
<p>Art. 16 Schutz und Förderung der Kinder und Jugendlichen</p> <p>1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.</p>	<p>Gibt es einen Grund, weshalb die Grundausbildung im erläuternden Bericht erwähnt wird, hier aber nicht mehr aufgeführt wird und erst in den Artikeln 46 bis 48 wieder thematisiert wird? Braucht es hier eine Anpassung?</p>
<p>Art. 17 Hilfe in Not</p>	<p>Die PU AR erachten es als unabdingbar, dass auch die Mitwirkung der Betroffenen verankert wird.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Wer in Not ist und nicht selbst für sich sorgen kann, hat Anspruch auf Obdach, auf grundlegende medizinische Versorgung sowie auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind.</p>	<p>¹ Wer in Not ist und nicht selbst für sich sorgen kann, hat Anspruch auf Obdach, auf grundlegende medizinische Versorgung sowie auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind, wobei eine Mitwirkung der Betroffenen Bedingung ist.</p> <p>Was ist unter der Formulierung «jene Mittel» zu verstehen?</p>
<p>Art. 18 Opferhilfe</p> <p>¹ Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, haben Anspruch auf Unterstützung.</p>	
<p>Art. 19 Glaubens- und Gewissensfreiheit</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, ihre religiöse und weltanschauliche Überzeugung frei zu bilden, zu bekennen und danach zu handeln.</p> <p>² Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.</p> <p>³ Niemand darf zu einer religiösen Handlung oder zu einem Bekenntnis gezwungen werden. Auch darf niemand gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft anzugehören oder religiösem Unterricht zu folgen.</p>	<p>¹Jede Person hat das Recht, ihre religiöse und weltanschauliche Überzeugung frei zu bilden, zu bekennen und im Rahmen unseres Rechts danach zu handeln.</p> <p>Eindämmung: Extremismus, Antidiskriminierung, Nationalsozialismus, Rechts/Linksextremismus, Religiöse Radikalisierung</p> <p>Wir beantragen zu prüfen, ob ein Extremismusartikel geschaffen werden müsste.</p>
<p>Art. 20 Kommunikationsfreiheit</p> <p>¹ Der freie Austausch von Meinungen und Informationen ist geschützt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Jede Person hat insbesondere das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, ihre Meinung frei zu bilden, und diese ungehindert zu äussern und zu verbreiten in Wort, Schrift und Bild oder auf andere Art und Weise.</p> <p>³ Staatliche Kontrolle von Meinungsäusserungen zwecks Einflussnahme auf den Inhalt ist verboten.</p> <p>⁴ Die Medienfreiheit ist gewährleistet.</p>	<p>²Jede Person hat insbesondere das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, ihre Meinung frei zu bilden, und diese im Rahmen unseres Rechts ungehindert zu äussern und zu verbreiten in Wort, Schrift und Bild oder auf andere Art und Weise</p>
<p>Art. 21 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit</p> <p>¹ Die Vereinigungs- und die Versammlungsfreiheit sind gewährleistet.</p> <p>² Kundgebungen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Sie sind zu gestatten, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung von Rechten Dritter zumutbar ist.</p>	<p>Wie ist das Wort «zumutbar» definiert, wie wird dies bemessen? Gibt es dazu Parameter? Ist dies Ermessenssache eines Gerichts, einer Amtsstelle, einer Verwaltungsperson?</p>
<p>Art. 22 Petitionsrecht</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.</p> <p>² Die Behörden geben möglichst rasch eine begründete Antwort.</p> <p>³ Das Gesetz sieht geeignete Schutzmassnahmen vor für Personen, die der zuständigen Stelle in guten Treuen gesetzeswidriges Verhalten melden.</p>	<p>Die PU AR stellen sich die Frage, ob dieser Absatz thematisch am richtigen Ort platziert ist, lässt er sich doch unserer Meinung nach nicht direkt mit dem «Petitionsrecht» verknüpfen. Die PU AR regen an, diesen Absatz in Artikel 120 «Ombudsstelle» zu integrieren.</p>
<p>Art. 23 Unterrichts- und Wissenschaftsfreiheit</p> <p>¹ Die Freiheit des wissenschaftlichen Forschens, Lehrens und Lernens und die Befugnis zu unterrichten sind gewährleistet.</p>	<p>¹ Die Freiheit des wissenschaftlichen Forschens, Lehrens und Lernens und die Befugnis zu unterrichten sind im Rahmen unseres Rechts gewährleistet.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 24 Kunstfreiheit</p> <p>¹ Die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks ist gewährleistet.</p>	<p>Ist alles erlaubt, auch wenn im Namen der Kunst das Gesetz umgangen wird? Wäre hier nicht auch die Ergänzung «im Rahmen unseres Rechts» angebracht?</p>
<p>Art. 25 Eigentumsgarantie</p> <p>¹ Das Eigentum ist gewährleistet.</p> <p>² Bei Enteignungen und bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.</p>	<p>Frage der PU AR: Wie sieht das mit Blick auf das Raumplanungsgesetz aus, explizit mit Aus- und Umzonungen (ohne Entschädigungen)? Widerspricht dieser Artikel nicht der heutigen Praxis? Wird in einem solchen Fall wirklich die volle Entschädigung geleistet? Was bedeutet voll?</p>
<p>Art. 26 Wirtschafts- und Koalitionsfreiheit</p> <p>¹ Die freie Wahl des Berufes, die freie wirtschaftliche Tätigkeit sowie das Recht zu beruflichem und gewerkschaftlichem Zusammenschluss sind gewährleistet.</p>	
<p>Art. 27 Allgemeine Verfahrensrechte</p> <p>¹ Jede Person hat in Verfahren vor Behörden Anspruch auf faire Behandlung.</p> <p>² Jede Verfahrenspartei hat insbesondere Anspruch auf Akteneinsicht, Anhörung, einen begründeten Entscheid innert angemessener Frist sowie auf eine Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz.</p>	
<p>Art. 28 Rechtsschutz vor Gericht</p> <p>¹ Bei Rechtsstreitigkeiten hat jede Person Anspruch auf Beurteilung durch ein durch Gesetz bestimmtes, unabhängiges und unparteiisches Gericht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Durch Gesetz kann die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Einschränkungen bestimmt das Gesetz.</p>	
<p>Art. 29 Garantien bei Freiheitsentzug</p> <p>¹ Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen entzogen werden.</p> <p>² Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, muss in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und die ihr zustehenden Rechte informiert werden. Sie hat das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen.</p> <p>³ Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen worden ist, hat das Recht auf Überprüfung des Freiheitsentzugs in einem raschen und einfachen gerichtlichen Verfahren.</p> <p>⁴ Der freie Verkehr mit dem Rechtsbeistand darf nur bei Gefahr des Missbrauchs und nur soweit eingeschränkt werden, als das Gesetz es zulässt.</p> <p>⁵ Bei ungerechtfertigtem Freiheitsentzug besteht Anspruch auf Schadenersatz und allenfalls auf Genugtuung.</p>	
<p>Art. 30 Verwirklichung der Grundrechte</p> <p>¹ Die Grundrechte müssen in der gesamten Rechtsordnung zur Geltung kommen.</p> <p>² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.</p>	
<p>Art. 31 Einschränkung von Grundrechten</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Einschränkungen von Grundrechten sind nur zulässig, wenn sie auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen und verhältnismässig sind.</p> <p>² Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.</p> <p>³ Der Kerngehalt eines Grundrechts darf in keinem Fall beeinträchtigt werden.</p>	<p>Eine klare Mehrheit der PU AR spricht sich für folgenden neuen Wortlaut aus:</p> <p>¹ Einschränkungen von Grundrechten sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahren.</p> <p>Streichen → da neuer Abs. 1</p> <p>Streichen → da neuer Abs. 1</p>
3. Persönliche Pflichten (3.)	
<p>Art. 32 Selbst- und Mitverantwortung</p> <p>¹ Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst, die Gemeinschaft und die Natur und trägt bei zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zugunsten der künftigen Generationen.</p> <p>² Wer stimmberechtigt ist, beteiligt sich an der politischen Willensbildung.</p>	<p>PU befürworten diesen Artikel im Sinne von «Aufmerksam-machen» und «In die Pflicht-nehmen», auch wenn er als nicht durchsetzbar erachtet wird. Wie würde die Durchsetzung konkret aussehen?</p>
<p>Art. 33 Dienstleistungspflicht</p> <p>¹ Für die Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben kann das Gesetz die Bevölkerung zu persönlicher Dienstleistung verpflichten. Anstelle der Realleistung kann eine Ersatzabgabe erhoben werden.</p>	<p>Perikles Zitat aus der Antike: «Wer an den Dingen der Stadt keinen Anteil nimmt, ist kein stiller, sondern ein schlechter Bürger.»</p> <p>neuer Abs. 2: Jede Person leistet nach ihren Möglichkeiten einen individuellen Beitrag an das Gemeinwesen.</p>
4. Staatsaufgaben (4.)	
4.1 Allgemeines (4.1)	
<p>Art. 34 Subsidiaritätsprinzip</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Das Gemeinwesen übernimmt keine Aufgaben, die Private ebenso gut erfüllen können.</p> <p>² Kanton und Gemeinden fördern private Initiative und persönliche Verantwortung.</p>	<p>Diesen Artikel erachten die PU AR als sehr heikel. De Facto hält sich vermutlich keine Gemeinde daran (eigener Werkhof, Friedhofsgärtnerei, Gartenbauamt, Reha- und Integrationsbetriebe) und in diesem Sinne nimmt das Gemeinwesen dem Kleingewerbe die Arbeit weg. Wenn dieser Artikel umgesetzt würde, müsste man sich u.a. auch fragen, ob es nicht Private gäbe, die ebenso geeignet wären eine Schule zu führen.</p> <p>Gerade in diesem Zusammenhang muss man sich fragen: Welche Aufgaben fallen dem Gemeinwesen zu bzw. von welchen Aufgaben ist hier explizit die Rede?</p>
<p>Art. 35 Grundsätze der Aufgabenerfüllung</p> <p>¹ Die Erfüllung der Staatsaufgaben orientiert sich an den Bedürfnissen und an der Wohlfahrt aller.</p> <p>² Langfristige Interessen dürfen nicht für kurzfristige Vorteile gefährdet werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schonen und zu erhalten.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen und streben regionale Zusammenarbeit an.</p> <p>⁴ Sie stellen sicher, dass ihre Aufgaben rechtmässig und zweckmässig erfüllt werden. Sie achten insbesondere auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p> <p>⁵ Die einzelnen Aufgaben sind laufend daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind. Neue Aufgaben dürfen erst übernommen werden, wenn ihre Finanzierung geregelt ist.</p> <p>⁶ Kanton und Gemeinden treffen Vorbereitungen für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen.</p>	<p>Was ist unter dem Wort «Bedürfnis» zu verstehen? Wie wird es definiert, was fällt konkret darunter?</p> <p>Die PU AR regen eine Ergänzung an (im Wissen darum, dass im Art. Kommunikation dies nochmals aufgegriffen wird): In einem 7. Abs. müsste der Grundsatz zur verpflichtenden Kommunikation und Information verankert werden.</p>
<p>Art. 36 Sozialziele</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Kanton und Gemeinden setzen sich in Ergänzung der privaten Initiative und der persönlichen Verantwortung sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel dafür ein, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">a) alle an der sozialen Sicherheit teilhaben, in angemessener Weise wohnen können und die für ihre Gesundheit angemessene Pflege erhalten;b) Familien geschützt und gefördert werden;c) Kinder und Jugendliche sich zu Persönlichkeiten entwickeln, die für sich und die Gesellschaft Verantwortung übernehmen;d) Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten und Neigungen bilden können;e) Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit bestreiten können;f) Menschen, die wegen Alters, Gebrechlichkeit, Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt sind, ihr Leben selbstbestimmt gestalten können;g) alle in gegenseitiger Toleranz, Achtung und Solidarität zusammenleben.	<p>Frage der PU AR: Beschränkt sich «im Rahmen der verfügbaren Mittel» auf «Kanton und Gemeinde».</p>
<p>4.2 Staatsaufgaben im Einzelnen (4.2)</p>	
<p>Art. 37 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Der Kanton gewährleistet die öffentliche Sicherheit und Ordnung.</p> <p>² Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.</p>	<p>Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass der Kanton gewisse Aufgaben im Sicherheitsbereich den Gemeinden übertragen kann. Dies müsste auch hier verankert werden. Im Sinne von: «Er kann Aufgaben an Gemeinden übertragen.»</p>
<p>Art. 38 Umweltschutz</p>	<p>Pattsituation bei den PU AR, ob der Titel <i>Umweltschutz</i> genügend umfassend ist.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten. Sie soll durch staatliche und private Tätigkeiten so wenig wie möglich belastet werden.</p> <p>² Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen.</p> <p>³ Sie können insbesondere die Selbstverantwortung fördern, Lenkungsmassnahmen einführen und Organisationen unterstützen, die sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen.</p> <p>⁴ Kosten für Umweltschutzmassnahmen sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.</p>	<p>Die PU AR stellen sich die Frage, ob es sinnvoll wäre, hier neben Kanton und Gemeinden auch «Private» in die Pflicht zu nehmen: ² Kanton, Gemeinden und Private treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen.</p> <p>Wenn <i>Private</i> reingenommen wird, dann müsste Abs. 3 ergänzt werden mit Kanton und Gemeinden anstelle von <i>Sie</i></p> <p>Ist die Art der Unterstützung ideell oder finanziell? Wir bedauern, dass es eine Kann- und keine Muss-Formulierung ist).</p> <p>Ausnahmen bestätigen die Regel: So etwa bezahlt die öffentliche Hand die Umweltschutzmassnahmen bei einem Rückbau eines Schützenstands.</p>
<p>Art. 39 Klimaschutz</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.</p> <p>² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.</p> <p>³ Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels.</p>	<p>Eine Dreiviertelmehrheit der PU AR spricht sich für folgende Änderungen aus, weil u.a. die Handlungsmöglichkeiten sehr bescheiden sind:</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden betreiben eine Klimaschutzpolitik.</p> <p>² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität. Sollte Abs.2 weiterbestehen, ist das Wort Klimaneutralität mit Treibhausgasneutralität zu ersetzen. Das Klima kann nicht neutral sein.</p> <p>³ Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels.</p>
<p>Art. 40 Natur- und Heimatschutz</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Kanton und Gemeinden schützen und fördern die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume in ihrer Vielfalt.</p> <p>² Sie treffen Massnahmen zur Erhaltung und Pflege der schützenswerten Landschafts- und Ortsbilder, geschichtlichen Stätten, Kulturgüter und Naturdenkmäler.</p> <p>³ Sie arbeiten mit privaten Organisationen zusammen und können sich an der Finanzierung beteiligen.</p>	<p>Die PU AR wünschen, dass dieser Artikel auch umgesetzt wird bzw. klare Parameter definiert werden. In der logischen Folge müsste er künftig auch bei einem Bau des Gemeinwesens zur Anwendung kommen (Beispiel: Mittelalterlicher Friedhof beim Neubau Gemeindehaus Urnäsch).</p>
<p>Art. 41 Raumordnung und Bauwesen</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden stellen die geordnete Besiedlung des Landes, die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und den Schutz der Landschaft sicher.</p> <p>² Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden sorgen für eine verdichtete Siedlungsentwicklung.</p>	<p>Gehört dieser Artikel wirklich in die Kantonsverfassung; dies ist im Bundesrecht klar geregelt. Unsere traditionelle Streusiedlung kann/soll nicht verdichtet werden.</p>
<p>Art. 42 Verkehr</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine umweltschonende und sichere Verkehrsordnung und Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmenden.</p> <p>² Sie fördern die Umlagerung vom individuellen auf den kollektiven Verkehr sowie alternative Mobilitätskonzepte.</p>	<p>Eine Minderheit der PU AR ist in Bezug auf Abs. 2 der Meinung, dass dieser nicht in eine KV gehört, sondern die nötigen Gesetze dafür zu erlassen sind. Auch eine Ergänzung mit z.B. Langsamverkehr hilft nicht, da E-Bikes nicht mehr langsam sind.</p>
<p>Art. 43 Wasser</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Kanton und Gemeinden sichern die Wasserversorgung und setzen sich für eine sparsame Verwendung des Wassers ein.</p> <p>² Sie können die Wasserversorgung an andere gemeinnützige Organisationen übertragen.</p> <p>³ Sie wirken auf eine möglichst geringe Belastung des Wassers hin und sorgen für eine umweltgerechte Reinigung des Abwassers.</p>	<p>² Sie können die Wasserversorgung an gemeinnützige Organisationen übertragen. Das Wort «andere» ist zu streichen, kann/darf doch auch die Gemeinde die Wasserversorgung übernehmen. Gemeinnützige Organisationen sind nicht mit Gemeinde gleichgestellt. Dabei sind wohl auch eingesetzte Wasserkorporationen gemeint?</p>
<p>Art. 44 Energie</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden fördern die sichere und umweltschonende Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und rationelle Verwendung.</p> <p>² Sie streben nach einer Halbierung des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person bis 2050 gegenüber dem Jahr 2015, nach einer Loslösung von fossilen Energiequellen sowie nach einer Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien.</p>	<p>Die PU AR wünschen eine explizite Erwähnung, dass Nutzung und kantonale Produktion von erneuerbaren Energien (Heimatstrom) gefördert werden.</p> <p>Die überwiegende Mehrheit der PU spricht sich für die Streichung Abs. 2 aus, gehören doch Zahlen und Ziele nicht in eine Verfassung, da sie sich laufend verändern.</p>
<p>Art. 45 Abfall</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Vermeidung der Abfälle und zu deren Wiederverwertung.</p> <p>² Sie sorgen für eine umweltgerechte Entsorgung.</p>	<p>Es stellt sich die Frage, ob hier neben Kanton und Gemeinden auch die «Privaten» in die Pflicht genommen – und daher erwähnt – werden sollen.</p>
<p>Art. 46 Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden gewährleisten ein umfassendes und qualitativ hochstehendes Bildungsangebot.</p>	<p>¹ Kanton, Gemeinden und Private gewährleisten ein umfassendes und qualitativ hochstehendes Bildungsangebot.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Dieses ermöglicht den Lernenden, ihre körperlichen, geistigen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten und sich zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln. Es fördert in besonderem Masse das Entwicklungspotential Benachteiligter.</p>	<p>Die PU AR bitten, den letzten Satz von Abs. 2 in einem 3. Abs. separat aufzuführen. So werden die zwei unterschiedlichen Themen getrennt und das integrative Schulmodell betont und unterstützt: ² Dieses ermöglicht den Lernenden, ihre körperlichen, geistigen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten und sich zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln. ³ Es fördert in besonderem Masse das Entwicklungspotential Benachteiligter.</p>
<p>Art. 47 Schule</p> <p>¹ Die Schule vermittelt eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder und Jugendlichen entsprechende Bildung und unterstützt die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung.</p> <p>² Kanton und Gemeinden gewährleisten einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen.</p> <p>³ Jeder Person steht es frei, auf eigene Kosten anerkannte Privatschulen zu besuchen. Kanton und Gemeinden können Beiträge an anerkannte Privatschulen leisten.</p>	<p>Die PU AR begrüßen diese Formulierung, die klar zeigt, dass die Erziehungsverantwortung bei den Eltern liegt.</p> <p>Die PU AR fragen sich, was hiermit ausgesagt werden soll und ob diese Formulierung dafür ausreicht.</p> <p>Weiter fragen wir uns, ob an dieser Stelle der «Privatunterricht/ häuslicher Unterricht» ausdrücklich in der Verfassung erlaubt werden müsste.</p>
<p>Art. 48 Weitere Aufgaben im Bildungswesen</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden unterstützen die Aus- und Weiterbildung sowie die Erwachsenenbildung.</p> <p>² Der Kanton sichert den Zugang zu den Hoch- und Fachschulen.</p> <p>³ Er setzt sich für Zusammenarbeit im Bildungswesen ein. Er hilft, die Bildungswege so zu gestalten, dass sie möglichst allen Lernenden ihren Fähigkeiten und Neigungen gemäss offenstehen.</p>	
<p>Art. 49 Sozialhilfe</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden unterstützen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen hilfsbedürftige Menschen.</p>	<p>An dieser Stelle ist nach Meinung der PU AR die Mitwirkungspflicht der Betroffenen zu verankern. (Betroffene zu Beteiligten machen.)</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Sie sind bestrebt, sozialen Notlagen vorzubeugen, und fördern die Vorkehrungen zur Selbsthilfe.</p>	
<p>Art. 50 Arbeit</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden koordinieren und unterstützen die Stellenvermittlung, die berufliche Umschulung sowie die Wiedereingliederung Arbeitsloser.</p> <p>² Bei Streitigkeiten zwischen den Sozialpartnern bietet der Kanton seine Hilfe an.</p>	<p>An dieser Stelle ist nach Meinung der PU AR die Mitwirkungspflicht der Betroffenen zu verankern.</p>
<p>Art. 51 Familien</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden unterstützen Familien.</p> <p>² Sie schaffen Rahmenbedingungen, damit Arbeits- und Familienleben in Einklang gebracht werden können.</p>	<p>Titel «Familien» ist zu streichen und durch «Familiäres Zusammenleben» zu ersetzen. (Entspricht so auch eher den Erklärungen im erläuternden Bericht)</p> <p>Auch hier gilt den anderen Gemeinschaften Rechnung zu tragen, steht doch im erläuternden Bericht «Alle Lebensgemeinschaften mit Kindern, aber auch andere Formen des familiären Zusammenlebens»:</p> <p>¹Kanton und Gemeinden unterstützen familiäres Zusammenleben.</p>
<p>Art. 52 Gesellschaftliches Zusammenleben</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden fördern das Zusammenleben in gegenseitiger Achtung und Toleranz sowie die Beteiligung am öffentlichen Leben.</p>	<p>¹ Kanton und Gemeinden fördern das Zusammenleben in gegenseitiger Achtung und Toleranz sowie die Teilhabe am öffentlichen Leben.</p>
<p>Art. 53 Menschen mit Behinderungen</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Sie fördern in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Bildung sowie die soziale, schulische und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Sie setzen sich insbesondere für die schulische Eingliederung von Kindern und Jugendlichen ein.</p>	<p>Die PU AR wünschen die Ergänzung um das Wort «Förderung»:</p> <p>² Sie fördern in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Bildung sowie die soziale, schulische und berufliche Förderung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Sie setzen sich insbesondere für die schulische Eingliederung von Kindern und Jugendlichen ein.</p> <p>Begründung: Mit der Eingliederung alleine könnten spezielle Förderprogramme oder Sonderklassen gestrichen werden.</p>
<p>Art. 54 Gesundheit</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden stellen eine bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung von hoher Qualität sicher, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung zugeschnitten ist.</p> <p>² Sie treffen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention.</p> <p>³ Die freie Heiltätigkeit ist gewährleistet.</p>	<p>In den Erläuterungen steht, dass die Regierung «kostenbewusste» Gesundheitsversorgung mit «wirtschaftlich tragbarer» Gesundheitsversorgung ersetzt hat. Die Gefahr besteht, dass damit nicht der Patient in den Mittelpunkt gestellt wird, sondern das Geld. Wie z.B. die mittlerweile grosse Problematik mit den zunehmend fehlenden Hausärzten gelöst wird, regelt auch dieser Art. 54 nicht.</p>
<p>Art. 55 Weitere Aufgaben im Gesundheitswesen</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden unterstützen die betreuenden Angehörigen in ihrer Tätigkeit.</p> <p>² Der Kanton fördert die Vernetzung der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen und setzt sich ein für eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit.</p>	<p>Die Aufsichtsaufgabe, die gestrichen wurde, muss in der Verfassung bleiben und ist nach Ansicht der PU AR nicht offensichtlich/ verbindlich in Art. 54 Abs. 1 enthalten. Das muss griffiger formuliert werden. (siehe erläuternder Bericht)</p> <p>Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit muss verbindlicher umgesetzt werden. ² Der Kanton fördert die Vernetzung der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen und arbeitet kantonsübergreifend zusammen</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>³ Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere mit den Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der Gesundheit von Tieren.</p>	<p>Das Wort «insbesondere» irritiert und erscheint als die falsche Wortwahl. Vorschlag PU AR: ³ Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Gesundheitsförderung und Prävention, was auch Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der Gesundheit von Tieren beinhaltet.</p>
<p>Art. 56 Wirtschaftsförderung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine vielseitige und ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung und setzen sich für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ein.</p> <p>² Sie können Organisationen unterstützen, welche die wirtschaftliche Entwicklung fördern.</p> <p>³ Sie sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Milderung von Wirtschaftskrisen und deren Folgen.</p>	
<p>Art. 57 Land- und Forstwirtschaft</p> <p>¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, welche den topographischen Verhältnissen angepasst und auf den Markt ausgerichtet ist.</p> <p>² Er gewährleistet die Erhaltung der Wälder in ihrer Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion.</p>	<p>¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer nachhaltigen und leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft, welche den topographischen Verhältnissen angepasst und auf den heimischen Markt ausgerichtet ist. Begründung: Verankerung der Ausrichtung auf den hiesigen und nicht auf den globalen Markt. Land- und Forstwirtschaft muss nach wie vor leistungsfähig betrieben werden können.</p>
<p>Art. 58 Versicherung</p> <p>¹ Der Versicherungsschutz für Gebäude und Land ist obligatorisch.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Der Kanton kann eine kantonale Versicherung anbieten gegen Schäden an Gebäuden, Land und Kulturen.</p>	
<p>Art. 59 Regalien</p> <p>¹ Dem Kanton stehen zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Nutzung folgende Regalrechte zu:</p> <p>a) Wasserregal;</p> <p>b) Jagd- und Fischereiregal;</p> <p>c) Bergregal; einschliesslich Lagerung von Stoffen im Erdinnern und Nutzung der Erdwärme;</p> <p>d) Salzregal.</p> <p>² Er kann das Nutzungsrecht selber ausüben oder es Gemeinden oder Privaten übertragen.</p> <p>³ Bestehende private Rechte bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 60 Wissenschaft, Forschung und Innovation</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt die wissenschaftliche Tätigkeit, die Forschung und die Innovation.</p>	
<p>Art. 61 Digitale Information und Kommunikation</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden fördern den Zugang zu digitaler Information.</p> <p>² Sie setzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitgemässe und sichere digitale Informations- und Kommunikationsmittel ein.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>³ Sie gewährleisten den Zugang zu den Behörden für Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind.</p>	<p>³ Sie gewährleistet den Zugang zu den behördlichen Informationen und Dienstleistungen für Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind. Begründung: Es geht nicht nur darum, den Zugang zu den Behörden sicherzustellen, sondern auch zu den Informationen. Neu: ⁴ Sie stellen sicher, dass der Datenschutz gemäss Gesetz eingehalten wird.</p> <p>Grundsätzlich gilt es, sich bei diesem Artikel zu überlegen, ob er nicht neu zu formulieren und den heutigen Begebenheiten anzupassen ist.</p>
<p>Art. 62 Kultur</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden fördern die Kultur in ihrer Vielfalt und pflegen das kulturelle Erbe.</p>	
<p>Art. 63 Sport und Freizeit</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden fördern den Sport und andere Angebote für Freizeitgestaltung.</p>	
	<p>Ergänzung: Die PU AR erachten es als unabdingbar, dass der Artikel 45 aus der alten Verfassung nicht gestrichen, sondern an dieser Stelle erneut verankert wird.</p> <p>Art. 64 Kantonalbank Der Kanton kann sich an einer Bank zur Deckung der Geld- und Kreditbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft im Kanton beteiligen; er kann eine solche Bank selbst betreiben.</p>
<p>5. Volksrechte (5.)</p>	
<p>5.1 Stimmrecht (5.1)</p>	
<p>Art. 64 Stimmrecht</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Das Stimmrecht berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sowie zur Ausübung der übrigen Volksrechte.</p>	
<p>Art. 65 Stimmberechtigte</p> <p>¹ Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p>² Ausländerinnen und Ausländer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben, erhalten auf Gesuch hin das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.</p> <p>³ Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>	<p>Eine klare Mehrheit der PU AR spricht sich für folgenden Wortlaut aus (siehe Kommentar Begleitbrief):</p> <p>¹ Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die die Volljährigkeit erreicht und politischen Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p>Eine Zweidrittelsmehrheit der PU AR befürwortet das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer, die die schweizerische Volljährigkeit erreicht haben.</p> <p>Es müsste die Frage gestellt werden, ob sie der deutschen Sprache mächtig sein müssen um zu verstehen, über was abgestimmt werden soll.</p> <p>Mit Verweis auf https://www.derbund.ch/der-schweiz-droht-eine-ruege-der-uno-891026717810 fragen sich die PU AR, ob dieser Artikel rechtens ist.</p>
<p>5.2 Volkswahlen (5.2)</p>	
<p>Art. 66</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen:</p> <p>a) die Mitglieder des Kantonsrates;</p> <p>b) die Mitglieder des Regierungsrates;</p> <p>c) die Vertreterin oder den Vertreter des Kantons im Ständerat.</p>	<p>Zur ausgesetzten Wahl des Landammanns: Grossmehrheitlich sind die PU AR gegen eine Volkswahl, dafür für neu und zusätzlich eine einzuführende Amtszeitbeschränkung.</p> <p>Die PU AR sind sich bewusst, dass die Wahl des Nationalrates eine eidgenössische Wahl ist. Trotzdem irritiert es, dass diese hier nicht aufgeführt ist.</p>
<p>5.3 Volksinitiative (5.3)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 67 Gegenstand</p> <p>¹ Mit einer Initiative können verlangt werden:</p> <p>a) die Total- oder Teilrevision der Verfassung;</p> <p>b) der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Gesetzen und Beschlüssen, die der Volksabstimmung unterstehen;</p> <p>c) die Aufnahme von Verhandlungen über Abschluss oder Änderung von Verträgen, die der Volksabstimmung unterstehen, sowie die Kündigung solcher Verträge.</p>	
<p>Art. 68 Form</p> <p>¹ Initiativen können eingereicht werden als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage. Die Totalrevision der Verfassung kann nur in Form einer allgemeinen Anregung verlangt werden.</p> <p>² Bei allgemeinen Anregungen entscheidet der Kantonsrat, ob die Vorlage auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe ausgearbeitet wird, sofern nicht ausdrücklich eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangt wurde.</p>	<p>Der Prozess muss so definiert sein, dass klar ist, dass der Kanton beratend und unterstützend mithilft, damit eine ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden kann. Es ist doch den meisten Initianten nicht möglich, eine ausformulierte rechtsgültige Initiative einzureichen.</p>
<p>Art. 69 Zustandekommen</p> <p>¹ Initiativen kommen zustande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte das Begehren unterzeichnen.</p> <p>² Sie müssen innert sechs Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht werden.</p>	<p>Die ausführliche Diskussion um die Anzahl hat die 300 Stimmen (rund 1% aller Stimmberechtigten) bestätigt.</p> <p>Die Mehrheit der PU AR ist für eine Erhöhung von 6 auf 12 Monate und in diesem Sinne für eine Annäherung ans Bundesrecht, welches 18 Monate vorsieht.</p> <p>² Sie müssen innert zwölf Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht werden.</p>
<p>Art. 70 Ungültigkeit</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie:</p> <p>a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht;</p> <p>b) übergeordnetem Recht widerspricht; oder</p> <p>c) undurchführbar ist.</p>	
<p>Art. 71 Verfahren</p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet über das Zustandekommen, der Kantonsrat über die Gültigkeit der Initiativen.</p> <p>² Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln. Das Gesetz legt Behandlungsfristen fest.</p>	<p>Wie dringend notwendig die Festsetzung der Behandlungsfristen im Gesetz ist, hat die Initiative der IG starkes Ausserrhoden deutlich gezeigt.</p>
<p>Art. 72 Gegenvorschlag, doppeltes Ja</p> <p>¹ Der Kantonsrat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.</p>	
<p>5.4 Referendum (5.4)</p>	
<p>Art. 73 Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über:</p> <p>a) die Total- oder Teilrevision der Verfassung;</p> <p>b) Initiativen, denen der Kantonsrat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>c) Beschlüsse des Kantonsrates über einmalige Ausgaben von mehr als 15 Prozent einer Steuereinheit sowie über wiederkehrende Ausgaben von mehr als 3 Prozent einer Steuereinheit;</p> <p>d) Grundsatzbeschlüsse;</p> <p>e) Beschlüsse des Kantonsrates, die gemäss Art. 74 dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.</p>	
<p>Art. 74 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Wenn mindestens 300 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über:</p> <p>a) kantonale Gesetze;</p> <p>b) Staatsverträge, die Gesetzesrecht enthalten;</p> <p>c) Beschlüsse des Kantonsrates über einmalige Ausgaben von mehr als 5 Prozent einer Steuereinheit sowie über wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1 Prozent einer Steuereinheit.</p>	
<p>6. Behörden (6.)</p>	
<p>6.1 Allgemeines (6.1)</p>	
<p>Art. 75 Oberste kantonale Behörden</p> <p>¹ Oberste Behörden des Kantons sind der Kantonsrat, der Regierungsrat und das Obergericht.</p> <p>² Sie erfüllen die ihnen durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben.</p>	
<p>Art. 76 Wählbarkeit</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Wählbar in den Kantonsrat, den Regierungsrat, die Gerichte und den Ständerat sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p>² Für die Gerichte kann das Gesetz vom Wohnsitzerfordernis absehen und ergänzende Wählbarkeitsvoraussetzungen festlegen.</p> <p>³ Wer in die übrigen kantonalen Behörden gewählt werden kann, bestimmt das Gesetz.</p> <p>⁴ Nicht wählbar sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>	<p>¹ Wählbar in den Kantonsrat, den Regierungsrat, die Gerichte und den Ständerat sind Schweizerinnen und Schweizer, die die Volljährigkeit erreicht haben und politischen Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p>Weshalb soll die Judikative nicht im Kanton wohnen müssen, wenn es bei Exekutive und Legislative klar ist, dass deren Vertreter*innen im Kanton spätestens nach ihrer Wahl Wohnsitz nehmen müssen? Der ausgetrocknete Arbeitsmarkt darf nicht als einziges Kriterium gelten.</p>
<p>Art. 77 Amtdauer</p> <p>¹ Die Amtdauer von Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der Vertretung im Ständerat beträgt vier Jahre.</p> <p>² Die Amtdauer von Mitgliedern der Gerichte beträgt acht Jahre.</p> <p>³ Alle Wahlen erfolgen für eine Amtdauer oder für den Rest einer solchen.</p>	<p>Bei einer so langen Amtdauer erachten es die PU AR als zwingend, dass im selben Artikel auch die Möglichkeit der Amtsenthebung erwähnt wird. Diese wird zwar gemäss erläuterndem Bericht in Art 117 Abs. 1 erwähnt. Es stellt sich daher die Frage (um die Systematik einzuhalten): Weshalb wird hier nicht analog zur Amtdauer auch die Möglichkeit der Amtsenthebung (für alle) aufgeführt?</p>
<p>Art. 78 Unvereinbarkeit</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Kein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates oder der kantonalen Gerichte darf gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.</p> <p>² Ausser dem Kantonsrat dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft.</p> <p>³ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht gilt dies auch für die Schlichtungsstelle. Die PU AR würden es begrüßen, wenn diese hier namentlich auch aufgeführt werden würde.</p> <p>¹ Kein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte und Schlichtungsstelle darf gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören</p>
<p>Art. 79 Ausstand</p> <p>¹ Mitglieder von Behörden und Angehörige der kantonalen Verwaltung haben bei Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand zu treten.</p> <p>² Das Nähere bestimmt das Gesetz.</p>	<p>Die PU AR wünschen zur Konkretisierung eine Ergänzung (denn grundsätzlich ist jeder/jede von jedem Geschäft irgendwie persönlich betroffen).</p> <p>¹ Mitglieder von Behörden und Angehörige der kantonalen Verwaltung haben bei Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand zu treten, ausgenommen sind Angelegenheiten von allgemeiner Verbindlichkeit. (z.B. Steuererhöhung, -senkung etc.)</p>
<p>Art. 80 Gesetzgebung</p> <p>¹ Die Gesetzgebung in kantonalen Angelegenheiten erfolgt durch Beschluss des Kantonsrates, der dem fakultativen Referendum untersteht.</p> <p>² In Gesetzesform zu erlassen sind alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts. Dazu gehören Bestimmungen, für welche die Verfassung ausdrücklich das Gesetz vorsieht, sowie Bestimmungen über:</p> <p>a) die Grundzüge der Rechtsstellung der Einzelnen;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>b) den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe;</p> <p>c) Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden kantonalen Leistungen;</p> <p>d) die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden;</p> <p>e) die Anhandnahme einer neuen, dauernden Aufgabe.</p> <p>³ Das Gesetz kann Rechtsetzungsbefugnisse übertragen. Im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates dürfen keine Rechtsetzungsbefugnisse auf nachgeordnete Stellen übertragen werden.</p>	<p>Neuer Abs. f) In den Grundzügen müssen die finanziellen Auswirkungen bekannt sein.</p>
<p>Art. 81 Vernehmlassung</p> <p>¹ Bei Verfassungs- und Gesetzesvorlagen sowie bei anderen wichtigen Geschäften führen die Behörden eine Vernehmlassung durch.</p> <p>² Die interessierten Kreise sind zur Vernehmlassung einzuladen. Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen.</p> <p>³ Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.</p>	
<p>Art. 82 Normenkontrolle</p> <p>¹ Der Regierungsrat und die Gerichte versagen jenen kantonalen Erlassen die Anwendung, die übergeordnetem Recht widersprechen.</p>	
<p>Art. 83 Transparenz</p> <p>¹ Die Behörden informieren rechtzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeiten.</p> <p>² Auf Anfrage geben sie Auskunft und gewähren Einsicht in amtliche Dokumente, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Einsicht ist kostenlos, sofern das Gesetz nicht ausnahmsweise eine Gebühr vorsieht.</p>	<p>Die PU AR bitten um ein Beispiel für eine solche Gebühr.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>³ Die Verhandlungen des Kantonsrates und der Gerichte sind öffentlich. Ausnahmen regelt das Gesetz.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gerichte legen ihre Interessenbindungen offen.</p>	
<p>Art. 84 Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Das Gemeinwesen haftet für Schäden, die seine Organe und Angestellten in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten durch widerrechtliche Handlung oder Unterlassung verursacht haben.</p> <p>² Das Gesetz regelt die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachte Schäden.</p>	<p>In welchem Gesetz wird das geregelt?</p>
<p>6.2 Kantonsrat (6.2)</p>	
<p>Art. 85 Stellung</p> <p>¹ Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons.</p>	<p>Siehe auch Art. 5</p> <p>Gewaltenteilung bedeutet, dass das Parlament, also der Kantonsrat, die gesetzgebende Instanz ist. De Facto ist es in unserem Kanton so, dass die Gesetze unter der Führung der Regierung ausgearbeitet werden. Widerspricht dies nicht dem Grundsatz der Gewaltenteilung? Oder anders formuliert: Wird die Gewaltenteilung im Kanton Appenzell Ausserrhoden wirklich gelebt? Grundsätzlich hat sich diese Arbeitsweise eingebürgert und bewährt. Mit den ständigen Kommissionen ist es dem Kantonsrat nun auch möglich, mehr Einfluss zu nehmen und seine verfassungsrechtlichen Aufgaben besser wahrzunehmen. Ein Wermutstropfen ist der Umstand, dass der Kantonsrat keinen Einfluss auf die Verordnungen nehmen kann, welche dann die konkrete Umsetzung definieren, und der Regierungsrat zum Gesetzgeber wird. Wichtig ist daher, dass die Verordnungen spätestens für die 2. Lesung vorliegen.</p>
<p>Art. 86 Zusammensetzung und Wahl</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Der Kantonsrat besteht aus 65 Mitgliedern.</p> <p>² Er wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.</p> <p>³ Das Gesetz sieht mindestens drei Wahlkreise vor.</p> <p>⁴ Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt.</p>	<p>Diskussionsgrundlage: Wahlrecht in Appenzell Ausserrhoden Papier der PU AR vom 30. 4. 2021 (siehe Kommentar Begleitbrief). Den Stimmbürgern sollten mehrere Varianten vorgeschlagen werden.</p> <p>² Er wird nach dem Präferenzwahlssystem gewählt.</p> <p>Dieser Absatz steht in Abhängigkeit zum festgelegten Wahlsystem</p> <p>Dieser Absatz steht in Abhängigkeit zum festgelegten Wahlsystem</p>
<p>Art. 87 Parlamentarische Kontrolle</p> <p>¹ Der Kantonsrat übt die politische Kontrolle aus über alle kantonalen Behörden und Organe, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.</p>	
<p>Art. 88 Wahlen</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Kantonsratspräsidentin oder den Kantonsratspräsidenten;b) die Mitglieder und Präsidien der Gerichte nach Einsicht in den Bericht der Wahlvorbereitungskommission;c) die Ratschreiberin oder den Ratschreiber auf Vorschlag des Regierungsrates;d) die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes;e) die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle;f) die Ombudsstelle;g) die Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission.	<p>Was ist mit den Schlichtungsstellen? → ebenfalls aufnehmen</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Durch Gesetz können dem Kantonsrat weitere Wahlbefugnisse eingeräumt werden.</p>	<p>Neu: h) i) das Datenschutzkontrollorgan und die Finanzkontrolle sollten auch namentlich erwähnt werden, auch wenn diese vermutlich in Abs. 2 enthalten sind.</p>
<p>Art. 89 Rechtsetzung</p> <p>¹ Der Kantonsrat verabschiedet Vorlagen zur Revision der Verfassung zuhanden der Stimmberechtigten. Er kann Eventualanträge stellen.</p> <p>² Er erlässt Gesetze.</p> <p>³ Er erlässt Verordnungen, soweit ihn die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt.</p>	<p>² Er erlässt Gesetze, nach Vorliegen der Verordnung.</p> <p>Da der Kantonsrat die gesetzgebende Instanz ist, ist es unabdingbar, dass spätestens zur 2. Lesung eines Gesetzes die entsprechende Verordnung vorliegen muss.</p>
<p>Art. 90 Aussenbeziehungen</p> <p>¹ Der Kantonsrat wirkt an der Gestaltung der Aussenbeziehungen mit. Er begleitet Vorhaben zur interkantonalen oder internationalen Zusammenarbeit.</p> <p>² Er genehmigt Staatsverträge, für die nicht der Regierungsrat selbständig zuständig ist.</p>	
<p>Art. 91 Planung</p> <p>¹ Der Kantonrat berät den Aufgaben- und Finanzplan sowie weitere grundlegende Planungen des Regierungsrates.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 92 Finanzen</p> <p>¹ Der Kantonsrat beschliesst unter Beachtung des Aufgaben- und Finanzplans über den Voranschlag und den Steuerfuss.</p> <p>² Er beschliesst unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen über:</p> <p>a) neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Prozent einer Steuereinheit;</p> <p>b) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 0,5 Prozent einer Steuereinheit.</p>	
<p>Art. 93 Weitere Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Der Kantonsrat:</p> <p>a) regelt die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates, der Gerichte und der Schlichtungsbehörden;</p> <p>b) genehmigt die Staatsrechnung;</p> <p>c) verabschiedet Grundsatzbeschlüsse zuhanden der Stimmberechtigten;</p> <p>d) entscheidet über die Ergreifung des Kantonsreferendums oder die Einreichung einer Standesinitiative auf Bundesebene;</p> <p>e) entscheidet über Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden;</p> <p>f) stellt die Amtsunfähigkeit eines Mitglieds des Regierungsrates fest, wenn es offensichtlich und dauerhaft nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben; Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder;</p> <p>g) übt das Begnadigungsrecht aus.</p>	<p>Wie ist die Entschädigung geregelt? Besteht ein Lohnanspruch bei Amtsunfähigkeit?</p> <p>Können Kennntnisnahmen an dieser Stelle geregelt werden?</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Der Kantonsrat kann den Regierungsrat mit der Vorbereitung seiner Geschäfte beauftragen.</p> <p>³ Das Gesetz kann dem Kantonsrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p>	
<p>Art. 94 Organisation</p> <p>¹ Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates.</p> <p>² Der Kantonsrat verfügt über einen Parlamentsdienst.</p> <p>³ Die kantonale Verwaltung steht dem Kantonsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite.</p>	
<p>Art. 95 Kommissionen</p> <p>¹ Der Kantonsrat kann ständige Kommissionen einsetzen und mit der Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Kommissionen betrauen.</p> <p>² Der Regierungsrat und die Verwaltung erteilen den Kommissionen alle Auskünfte, die sie für ihre Tätigkeit benötigen.</p> <p>³ Das Gesetz kann den Kommissionen einzelne untergeordnete Befugnisse übertragen. Die Delegation von rechtsetzenden Befugnissen ist ausgeschlossen.</p>	
<p>Art. 96 Stellung der Ratsmitglieder</p> <p>¹ Die Mitglieder des Kantonsrates haben das Antragsrecht und sind zu den gesetzlich vorgesehenen parlamentarischen Vorstössen berechtigt.</p> <p>² Sie beraten und stimmen ohne Instruktion.</p> <p>³ Sie sind in ihren Äusserungen im Rat und in den Kommissionen frei und können dafür rechtlich nur belangt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dazu ihre Ermächtigung erteilen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 97 Stellung des Regierungsrates</p> <p>¹ Der Regierungsrat bereitet die Geschäfte des Kantonsrates vor. Er hat das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p>² Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kantonsrates teil. Sie geniessen dabei parlamentarische Immunität.</p>	
<p>Art. 98 Volksdiskussion (<i>Variante A</i>)</p> <p>¹ Zu Sachvorlagen, die dem Referendum unterstehen, führt der Kantonsrat eine Volksdiskussion durch. Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen.</p> <p>² Wer sich an der Volksdiskussion beteiligt hat, erhält im Rahmen der Gesetzgebung die Möglichkeit, seine Anträge vor dem Kantonsrat zu begründen.</p>	<p>Motto: «Was gut diskutiert wird, wird lange halten!» Gegen die Abschaffung der Volksdiskussion spricht sich die PU AR mit überwältigender Mehrheit von über 90% und damit für die Volksdiskussion aus.</p> <p>Ein Zeitgewinn im Gesetzgebungsprozess findet in der seriösen Geschäftsplanung der Departemente und der straffen prozessualen Arbeit des Regierungsrates statt.</p>
<p>Art. 98b Volksdiskussion abgeschafft (<i>Variante B</i>)</p>	
<p>6.3 Regierungsrat (6.3)</p>	
<p>Art. 99 Stellung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde des Kantons.</p>	
<p>Art. 100 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Der Regierungsrat besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.</p> <p>² Er wird nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.</p> <p>³ Wahlkreis ist der Kanton.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>⁴ Eine Wiederwahl ist dreimal möglich.</p>	<p>Das Definieren einer Zahl wäre an dieser Stelle gerechter, da ein Amtsantritt bei einer Nachfolge nicht zwingend mit dem Beginn einer Legislatur zusammenfallen muss (12 oder 16 Jahre).</p>
<p>Art. 101 Kollegialprinzip</p> <p>¹ Der Regierungsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.</p>	<p>Empfehlung: Die Möglichkeit der Verwahrung in einem zweiten Absatz verankern.</p>
<p>Art. 102 Regierungspräsidium</p> <p>¹ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Regierungsrates.</p> <p>² Der Regierungsrat wählt aus seiner Mitte das Präsidium.</p>	<p>Name: Titel Landammann Die PU AR sind mit einer Zweidrittelmehrheit für den Beibehalt des Titels Landammann. Die Anrede Regierungspräsident*in entspricht nicht unserer Ausser-rhoder Tradition. Landammann ist eine Amtsbezeichnung, daher scheint die Diskussion der Genderfrage hier nicht angezeigt.</p> <p>Anpassung</p> <p>Präsidium ersetzen durch Vorsitz oder eben Landammann</p> <p>Ergänzung der PU AR: ³ Die Amtszeit beträgt maximal vier Jahre. Eine Wiederwahl ist nach zwei Jahren möglich.</p>
<p>Art. 103 Leitung und Aufsicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat leitet die kantonale Verwaltung und bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz.</p> <p>² Er beaufsichtigt die weiteren Träger staatlicher Aufgaben, soweit das Gesetz keine andere Aufsichtsbehörde einsetzt.</p>	
<p>Art. 104 Planung und Koordination</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Der Regierungsrat plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten. Er setzt Schwerpunkte und Ziele für seine Regierungspolitik.</p> <p>² Er führt eine mittelfristige Sach- und Terminplanung und erstellt einen Aufgaben- und Finanzplan sowie weitere grundlegende Pläne.</p>	
<p>Art. 105 Rechtsetzung</p> <p>¹ Der Regierungsrat entwirft Erlasse und Beschlüsse zuhanden des Kantonsrates.</p> <p>² Er erlässt Vollzugsrecht im Rahmen des Gesetzes sowie weitere Bestimmungen, soweit ihn das Gesetz ermächtigt.</p> <p>³ Zum Vollzug übergeordneten Rechts kann er die notwendigen Bestimmungen erlassen, soweit sich diese auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Behörden beschränken.</p> <p>⁴ Er kann Rechtsetzungsbefugnisse an die kantonale Verwaltung übertragen, sofern ihn das Gesetz dazu ermächtigt.</p> <p>⁵ Bei zeitlicher Dringlichkeit erlässt der Regierungsrat jene Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind. Diese sind ohne Verzug ins ordentliche Recht überzuführen.</p>	
<p>Art. 106 Aussenbeziehungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat gestaltet die Beziehungen mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland und vertritt den Kanton nach aussen.</p> <p>² Er handelt Staatsverträge aus.</p> <p>³ Er informiert den Kantonsrat frühzeitig über die Entwicklungen der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit und konsultiert diesen zu bedeutenden Geschäften.</p> <p>⁴ Er schliesst selbständig Staatsverträge im Rahmen seiner Finanz- und Rechtsetzungskompetenzen.</p>	<p>Was heisst <i>bedeutend</i>? Konkordatsverträge z.B. sind bedeutend, auch wenn sich dafür noch keine Praxis entwickelt hat. Weitere Beispiele?</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 107 Finanzen</p> <p>¹ Der Regierungsrat entwirft den Voranschlag und erstellt die Staatsrechnung.</p> <p>² Er beschliesst unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen über:</p> <p>a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung;</p> <p>b) neue einmalige Ausgaben bis 1 Prozent einer Steuereinheit;</p> <p>c) neue wiederkehrende Ausgaben bis 0,5 Prozent einer Steuereinheit.</p> <p>³ Er nimmt Darlehen und Anleihen auf.</p>	<p>Ergänzung der PU AR: Neu</p> <p>⁴ Information an Finanzkommission und GPK.</p>
<p>Art. 108 Weitere Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Der Regierungsrat nimmt alle weiteren Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.</p> <p>² Der Regierungsrat:</p> <p>a) wahrt die öffentliche Sicherheit und Ordnung;</p> <p>b) sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung sowie der rechtskräftigen Urteile;</p> <p>c) bereitet Wahlen und Abstimmungen vor und führt sie durch;</p> <p>d) erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht an den Kantonsrat;</p> <p>e) nimmt Stellung zu Vernehmlassungsvorlagen des Bundes.</p> <p>³ Durch Gesetz können dem Regierungsrat weitere Aufgaben zugewiesen werden.</p>	<p>Die PU AR regen an, diese Vernehmlassungen für Bürgerinnen und Bürger, wenn dies rechtlich möglich ist, online zugänglich zu machen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 109 Ausserordentliche Lagen</p> <p>¹ Der Regierungsrat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie sozialen Notständen zu begegnen.</p> <p>² Notverordnungen unterbreitet er unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung. Sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.</p>	
<p>Art. 110 Kantonale Verwaltung</p> <p>¹ Die kantonale Verwaltung ist in Departemente und in die Kantonskanzlei gegliedert.</p> <p>² Jedem Departement steht ein Mitglied des Regierungsrates vor.</p> <p>³ Die Kantonskanzlei ist die Stabs-, Koordinations- und Verbindungsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates. Sie wird von der Ratschreiberin oder vom Ratschreiber geleitet.</p> <p>⁴ Das Gesetz regelt die Grundzüge der Verwaltungsorganisation und das Verwaltungsverfahren.</p>	<p>Die PU AR erachten es als sehr wichtig, dass die Aufsicht hier konkretisiert wird und regt daher eine Ergänzung an.</p> <p>³ Die Kantonskanzlei ist die Stabs-, Koordinations- und Verbindungsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates. Sie wird von der Ratschreiberin oder vom Ratschreiber geleitet und vom Regierungsrat beaufsichtigt.</p>
<p>Art. 111 Weitere Träger staatlicher Aufgaben</p> <p>¹ Der Kanton kann Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts errichten. Die Errichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit erfolgt durch Gesetz.</p> <p>² Der Kanton kann Dritte zur Aufgabenerfüllung beziehen.</p> <p>³ Die Erfüllung bedeutsamer Aufgaben und die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch Dritte bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Das Gesetz regelt insbesondere die Aufsicht durch kantonale Behörden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
6.4 Gerichte (6.4)	
Art. 112 Stellung 1 Die Gerichte sind unabhängig und in ihrer Rechtsprechung allein dem Recht verpflichtet.	
Art. 113 Obergericht 1 Das Obergericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Kantons. 2 Es entscheidet Streitsachen im Zivil- und Strafrecht sowie im Staats- und Verwaltungsrecht. 3 Es ist Aufsichtsbehörde über das Kantonsgericht und die weiteren Rechtspflegebehörden, die das Gesetz seiner Aufsicht unterstellt. Es erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht.	
Art. 114 Kantonsgericht 1 Das Kantonsgericht entscheidet als erste Instanz über Zivil- und Strafsachen.	
Art. 115 Gerichtsverwaltung 1 Die Gerichte verwalten sich, unter der Leitung des Obergerichts, selbst. 2 Das Obergericht stellt Anträge an den Kantonsrat und den Regierungsrat und vertritt die ihm unterstellten Rechtspflegebehörden.	
Art. 116 Wahlvorbereitungskommission 1 Die Wahlvorbereitungskommission beurteilt die Eignung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in ein Gericht oder in eine Schlichtungsbehörde und erstattet dem Kantonsrat Bericht.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Ihr dürfen keine Mitglieder des Kantonsrates angehören.</p>	<p>Entweder a) eine kantonsrätliche Kommission oder b) eine wirklich unabhängige Kommission, also unabhängig von Kantonsrat, Verwaltung, Regierungsrat und Gericht, was die Zusammenarbeit deutlich erschwert. Die PU AR empfehlen a) mit einer kantonsrätlichen Kommission, was das gute Funktionieren bei den Richterwahlen im Obergericht und Kantonsgericht von 2021 bestätigt.</p>
<p>Art. 117 Justizgesetzgebung</p> <p>¹ Das Gesetz bestimmt Organisation, Verfahren und Zuständigkeiten der Rechtspflegebehörden. Es sieht ein Amtsenthebungsverfahren vor für Mitglieder der Gerichte und Schlichtungsbehörden.</p> <p>² Wählbarkeit, Amtsdauer und Unvereinbarkeit von Mitgliedern der Schlichtungsbehörden richten sich nach den Bestimmungen über die Gerichte.</p>	
<p>6.5 Weitere Behörden (6.5)</p>	
<p>Art. 118 Finanzkontrolle</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle führt die Finanzaufsicht für den Kanton. Sie ist verwaltungsunabhängig und in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet.</p> <p>² Sie prüft die Gesetzmässigkeit sowie die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushalts.</p>	<p>Die PU AR empfehlen folgende Ergänzung: ³ Sie berichtet dem Kantonsrat, der GPK und der Finanzkommission.</p> <p>Zudem ist eine personalrechtliche Regelung notwendig – wer ist Anstellungsbehörde?</p>
<p>Art. 119 Datenschutzbehörde</p> <p>¹ Die Datenschutzbehörde ist verwaltungsunabhängig und wacht über den Datenschutz.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Sie kontrolliert nach Massgabe des Gesetzes die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und berät Behörden sowie Private.</p>	<p>Die PU AR empfehlen folgende Ergänzung: ³ Sie berichtet dem Kantonsrat.</p> <p>Wie bei Art. 118 gilt auch hier: es ist eine personalrechtliche Regelung notwendig.</p>
<p>Art. 120 Ombudsstelle</p> <p>¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen.</p> <p>^{2a} Sie vermittelt zwischen Privaten und kantonalen Aufgabenträgern, in weiteren vom Gesetz bestimmten Fällen und, sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht, zwischen Privaten und Gemeinden. (<i>Variante A</i>)</p> <p>^{2b} Sie vermittelt zwischen Privaten und öffentlichen Aufgabenträgern. (<i>Variante B</i>)</p>	<p>Grundsätzlich sprechen sich die PU AR für die Variante B aus. Die PU AR empfehlen folgenden Wortlaut zu prüfen:</p> <p>¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für natürliche oder juristische Personen im Kontakt mit den Trägern öffentlicher Aufgaben. Davon ausgenommen sind Kantonsrat, andere Träger öffentlicher Aufgaben hinsichtlich rechtsetzender Funktionen sowie mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Träger von Rechtspflegefunktionen, soweit sie nicht im Bereich der Justizverwaltung tätig sind.</p> <p>² Die Ombudsstelle nimmt Anliegen, Beanstandungen und Beschwerden zur Prüfung entgegen, unterbreitet Vorschläge und gibt Empfehlungen ab, die sich auf die Erledigung der unterbreiteten Angelegenheit, das künftige Verhalten und das anwendbare Recht beziehen können. Sie sucht bei Konflikten zwischen natürlichen oder juristischen Personen und den Trägern öffentlicher Aufgaben zu vermitteln.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis kantonalen Angestellter ist zuerst das verwaltungsinterne Konfliktlösungsverfahren anzuwenden.</p> <p>Wie bei Art. 22 vermerkt, erachten die PU AR den 3. Abs. von Art 22 hier an der passenderen Stelle. (³ Das Gesetz sieht geeignete Schutzmassnahmen vor für Personen, die der zuständigen Stelle in guten Treuen gesetzeswidriges Verhalten melden.)</p>
<p>7. Einwohnergemeinden (7.)</p>	
<p>Art. 121 Stellung und Aufgaben</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Sie erfüllen die ihnen vom Bund oder vom Kanton übertragenen Aufgaben sowie selbstgewählte örtliche Aufgaben.</p>	
<p>Art. 122 Autonomie</p> <p>¹ Die Gemeinden verwalten sich selbst. Ihre Autonomie ist im Rahmen des Gesetzes gewährleistet.</p> <p>² Der Kanton wahrt eine möglichst grosse Selbständigkeit der Gemeinden.</p>	
<p>Art. 123 Bestand und Gebiet</p> <p>¹ Bestand und Gebiet der Gemeinden regelt das Gesetz.</p> <p>² Bestandes- und Gebietsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde. Das Gesetz regelt das Verfahren.</p> <p>³ Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden. Er bietet insbesondere administrative und finanzielle Hilfe.</p>	
<p>Art. 124 Organisation</p> <p>¹ Das kantonale Gesetz bestimmt im Rahmen der Verfassung die Grundzüge der Gemeindeorganisation.</p> <p>² Jede Gemeinde legt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz in einer Gemeindeordnung fest. Diese unterliegt der Volksabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten der Gemeinde beschliessen über Gemeindereglemente und sind insbesondere zuständig für die durch Gesetz und Gemeindeordnung bezeichneten Wahlen und Ausgabenbeschlüsse.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 125 Stimmrecht</p> <p>¹ Das kommunale Stimmrecht berechtigt insbesondere zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sowie zur Unterzeichnung von Initiativen und Referenden.</p>	
<p>Art. 126 Stimmberechtigte</p> <p>¹ Stimmberechtigt in der Gemeinde sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.</p> <p>² Die Gemeinden können das Ausländerstimmrecht einführen. In diesem Fall erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, auf Gesuch hin das Stimmrecht, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.</p> <p>³ Der Ausschluss vom kommunalen Stimmrecht richtet sich nach den Regeln über den Ausschluss vom Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten.</p>	<p>¹ Stimmberechtigt in der Gemeinde sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die die Volljährigkeit erreicht und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.</p> <p>² Die Gemeinden können das Ausländerstimmrecht einführen. In diesem Fall erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die die Volljährigkeit erreicht und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, auf Gesuch hin das Stimmrecht, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.</p> <p>Es müsste die Frage gestellt werden, ob sie der deutschen Sprache mächtig sein müssen um zu verstehen, über was abgestimmt werden soll.</p>
<p>Art. 127 Wählbarkeit</p> <p>¹ Wählbar in die durch Volkswahl bestellten Gemeindebehörden sind alle, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis vorsehen.</p> <p>² Die Gemeinden können Amtszeitbeschränkungen für das Gemeindepräsidium vorsehen.</p>	<p>¹ Wählbar in die durch Volkswahl bestellten Gemeindebehörden sind alle, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und die Volljährigkeit erreicht haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis vorsehen.</p> <p>Gehört dieser Absatz in die Kantonsverfassung?</p>
<p>Art. 128 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Gemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit weiteren Organisationen in- und ausserhalb des Kantons zusammen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Der Kanton fördert die kommunale Zusammenarbeit.</p> <p>³ Ist eine Aufgabe anders nicht zu erfüllen, kann der Regierungsrat zwei oder mehrere Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.</p>	
<p>Art. 129 Formen der Zusammenarbeit</p> <p>¹ Das kantonale Gesetz regelt Formen und Voraussetzungen der kommunalen Zusammenarbeit und garantiert die Mitwirkung der Stimmberechtigten.</p> <p>² Zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben können sich die Gemeinden zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Deren Statuten sind durch die Stimmberechtigten zu erlassen und vom Regierungsrat zu genehmigen.</p>	<p>Was gilt für Herisau (oder grundsätzlich, wenn ein Gemeindeparlament existiert): entscheiden die Stimmberechtigten oder das Parlament? Wird tatsächlich über die Statuten abgestimmt oder über den Vertrag der Zusammenarbeit? Im Hinblick auf mögliche Zusammenlegungen von Gemeinden in den kommenden 20 Jahren ist hier eine andere Formulierung angebracht.</p>
<p>Art. 130 Aufsicht</p> <p>¹ Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht durch den Regierungsrat.</p>	
<p>8. Finanzordnung (8.)</p>	
<p>Art. 131 Allgemeine Grundsätze</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden führen ihren Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie sorgen dafür, dass er mittelfristig ausgeglichen ist.</p> <p>² Sie planen ihre Aufgaben und deren Finanzierung.</p> <p>³ Sie erstellen Voranschlag und Rechnung nach den Grundsätzen der Transparenz und Vergleichbarkeit.</p> <p>⁴ Verwaltungsunabhängige Kontrollorgane prüfen, ob die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden gesetzmässig geführt werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 132 Mittelbeschaffung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden beschaffen sich ihre Mittel insbesondere:</p> <p>a) durch die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben;</p> <p>b) aus Vermögenserträgen;</p> <p>c) aus Leistungen des Bundes und Dritter;</p> <p>d) durch die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.</p>	
<p>Art. 133 Steuern</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden besteuern das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie den Ertrag und das Kapital juristischer Personen. Diese Steuern dürfen nicht zweckgebunden werden.</p> <p>² Das Gesetz kann weitere kantonale und kommunale Steuern vorsehen.</p> <p>³ Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichmässigkeit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.</p>	
<p>Art. 134 Weitere Abgaben</p> <p>¹ Durch Gesetz können weitere Abgaben eingeführt werden.</p>	
<p>Art. 135 Ausgaben</p> <p>¹ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.</p>	<p>Die PU AR regen folgende Ergänzung an:</p> <p>¹ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus. Weiteres regelt das Finanzhaushaltsgesetz.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 136 Finanzausgleich</p> <p>¹ Der Finanzausgleich bezweckt ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden.</p> <p>² Strukturell bedingte Sonderlasten werden angemessen ausgeglichen.</p> <p>³ Das Gesetz regelt den Finanzausgleich. Es sieht kantonale Beiträge vor.</p>	<p>Die PU AR stellen folgende Frage: Dürfen Gemeinden Steuern senken, obwohl sie im <i>Ausgleich</i> Bezüger sind? Sollte hier ein Korrektiv festgehalten werden?</p>
<p>9. Staat und Religionsgemeinschaften (9.)</p>	
<p>9.1 Evangelisch-reformierte und römisch-katholische Kirche (9.1)</p>	
<p>Art. 137 Grundsatz; Selbständigkeit</p> <p>¹ Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p> <p>² Sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Sie sind befugt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben.</p> <p>³ Beschlüsse und Verfügungen kirchlicher Behörden können nicht an kantonale staatliche Stellen weitergezogen werden. Die Kirchen gewähren Rechtsschutz durch unabhängige Rechtsmittelinstanzen.</p>	<p>Ist die Dominanz dieser zwei Kirchen korrekt? Könnten diese Artikel losgelöst von der Verfassung in einem Gesetz geregelt werden oder könnten Art. 137 und Art.138 zusammengeführt und im Sinne von Art. 139 allgemeiner gefasst werden?</p> <p>Die beiden Landeskirchen sollten nach Meinung der PU AR gleichbehandelt werden wie andere Glaubensgemeinschaften auch.</p>
<p>Art. 138 Zugehörigkeit</p> <p>¹ Die Zugehörigkeit zu einer Kirche regelt sich nach deren Verfassung. Das Recht, durch schriftliche Erklärung aus einer Kirche auszutreten, ist gewährleistet.</p>	
<p>9.2 Andere Religionsgemeinschaften (9.2)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 139</p> <p>¹ Die weiteren Religionsgemeinschaften unterstehen dem zivilen Recht.</p> <p>² Sie können auf Gesuch hin vom Kantonsrat als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt werden, wenn sie von gesellschaftlicher Bedeutung sowie dauerndem Bestand sind und die Rechtsordnung respektieren.</p> <p>³ Für anerkannte Religionsgemeinschaften gelten die gleichen Bestimmungen wie für die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche.</p>	
<p>10. Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (10.)</p>	
<p>Art. 140</p> <p>¹ Der Kanton kann Genossenschaften, die eine Aufgabe des Gemeinwohls erfüllen, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkennen.</p> <p>² Das Gesetz regelt die Grundzüge ihrer Organisation sowie die Aufsicht.</p>	
<p>11. Revision der Verfassung (11.)</p>	
<p>Art. 141 Grundsatz</p> <p>¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.</p> <p>² Soweit die Verfassung nichts anderes vorsieht, werden Verfassungsrevisionen auf dem Weg der Gesetzgebung vorgenommen.</p>	
<p>Art. 142 Teilrevision</p> <p>¹ Eine Teilrevision kann eine einzelne Bestimmung oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen.</p>	
<p>Art. 143 Totalrevision</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. März 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über die Durchführung einer Totalrevision.</p> <p>² Sie entscheiden ferner, ob der Kantonsrat oder ein Verfassungsrat einen Entwurf zur Revision der Verfassung vorlegen soll.</p> <p>³ Wird der Verfassungsentwurf in der Volksabstimmung abgelehnt, legt der mit der Revision beauftragte Rat einen zweiten Entwurf vor.</p>	
<p>Art. 144 Prüfung des Revisionsbedarfs</p> <p>¹ Der Kantonsrat prüft in Zeitabständen von jeweils 20 Jahren, ob eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll.</p> <p>² Kommt er zum Schluss, dass eine Totalrevision notwendig ist, stellt er Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.</p>	
<p>12. Schluss- und Übergangsbestimmungen ^(12.)</p>	
<p>Anhänge</p>	
<p>1 Anhang 1 <i>(neu)</i></p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p> <p>[Abschlussklausel]</p>	

Anhang 1: Kantonswappen

(Stand XX.XX.XXXX)

